

Professor Heinrich Koller

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **3 (1881)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von Neuem einleiten und durchführen und ist mithin eine bloße Regreßklage unzulässig erklärt.

Setzen wir nun zur Illustration obiger Gesetzes-Interpretation folgenden Fall: Ein Pferd oder ein Stück Rindvieh habe innert der Zeitfrist von 20 Tagen vom ersten Kaufe an in Folge Wiederveräußerung 4 oder 5 Mal seinen Besitzer geändert; bei jeder Veräußerung sei gesetzliche Währschaft geleistet worden und sei beim letzten Besitzer beim Thier dem Gesetze gemäß ein Währschaftsmangel konstatiert worden. Nach den Erkenntnissen der Solothurner Gerichte hätten, falls keine gütliche Vereinbarung zu Stande käme, drei oder vier successive gleichartige Prozesse stattzufinden. Ohne Zweifel ein höchst kostspieliges und bandwurmartiges Prozeßverfahren! Und wer soll dann alle die dadurch erwachsenen langen Kostenslisten berichtigen? Unserer Ansicht nach muß es der noch währschaftspflichtige erste Verkäufer sein, wenn wenigstens derselbe erstens in der gesetzlichen Form rechtzeitig vom Sachverhalt in Kenntniß gesetzt worden und wenn zweitens die Gültigkeit des expertlichen Gutachtens in dieser oder jener Hinsicht mit Grund nicht bestritten werden kann.

Die Erkenntnisse der beiden solothurnischen Gerichte liefern zu den schon hundert- ja tausendfältig angehäuften einen neuen Beweis mehr für die Nothwendigkeit der Aufräumung mit unserm Viehwährschafts-Konkordat, das sich schon lange überlebt, die größte Rechtsunsicherheit beim Thierhandel in sich birgt, und der Anstellesetzung eines zeitgemäßen, allseitig möglichst gerechten, das Prozeßverfahren reglirenden und besonders verkürzenden eidgenössischen Währschaftsgesetzes. Sollte letzteres nicht möglich sein, wohlän, so nehme man von einer speziellen Währschaftsgesetzgebung Abstand und lasse beim Thierhandel das gemeine Gesetz Platz greifen.

Wie nachträglich verlautet, soll von der in obiger Streitfrage unterlegenen Partei ein Rekurs an das Bundesgericht gegen das solothurnische obergerichtliche Erkenntniß eingereicht werden.

M. Strebel.



Professor Heinrich Koller.

In den Abendstunden des 9. November 1880 verschied in Bern, 69 Jahre alt, Herr Koller, aus Zürich gebürtig und gewesener Professor an der Veterinärschule zu Bern. Heinrich

Koller wurde 1811 in Zürich geboren, woselbst sein Vater, ein vermöglicher Mann, das Müllereigewerbe betrieb und wofür auch der Sohn bestimmt war. Da ihm indessen das väterliche Gewerbe nicht zusagte, so entschloß er sich, nach absolvirter Schulzeit das Studium der damals noch jungen Thierarzneiwissenschaft zu ergreifen, zu der er sich übrigens hingezogen fühlte. Nach abgelegtem Staatsexamen wirkte Koller unter anderem auch in Langnau als praktischer Thierarzt. Als im Jahre 1834 Professor Emmert starb, wurde Koller, welcher sich auf die vorausgegangene Ausschreibung hin für Uebernahme der vakanten Professur gemeldet hatte, dafür in Aussicht genommen und sodann auch am 2. Dezember 1835 erwählt. Er übernahm folgende Fächer zum Vortrage: Methodologie, Mineralogie, Chemie, Diätetik, Züchtungslehre, allgem. Therapie, Arzneimittellehre und Receptiren und Geburtshülfe. Daneben wirkte Koller noch in andern Kreisen eifrig mit, so unter anderem an der landwirthschaftlichen Schule Rütli, wo er nach dem Tode Anker's die bisanhin von diesem dozirten Fächer übernahm.

Von 1835 bis 1869 ist der Name Koller mit den Geschicken und Wandlungen der Berner Thierarzneischule eng verbunden und wird derselbe von der großen, während dieser 34jährigen Periode an der genannten Anstalt ausgebildeten Schülerzahl nicht vergessen werden, wofür außerdem noch der Eifer, den der Verstorbene entwickelte, sowie sein liebenswürdiger Charakter sorgen.

Mit seinen damaligen Kollegen, Dr. Gerber und Rychner, wurde Koller 1869 in den pensionirten Ruhestand versetzt. Bald darauf wurde Koller von den städtischen Behörden zum Fleischinspektor des obern Kreises der Stadt Bern gewählt, in welcher Stelle er bis zu seinem Hinscheide verblieb.

Heinrich Koller hinterläßt eine Wittwe und drei noch un-erzogene Kinder.

Friede über seinem Grabe!

P. S. Ich glaubte diese wenigen Zeilen dem Geschiedenen widmen zu sollen, um so mehr, als ja auch viele Leser des «Archiv» denselben persönlich gekannt haben. Eine umfangreichere Biographie wird demnächst erscheinen und sammt dem Bilde des Verewigten zu Gunsten der Hinterlassenen verkauft werden.

Personalien.

Durch Ministerialbeschluß vom 24. November abhin ist Hr. Rey, Professor der externen Klinik der Lyoner Thierarznei-